

B e g r ü n d u n g  
= = = = =

zum Bebauungsplan Nr. 39 "Waldenrath - Kirchstraße/Huckstraße/Sportplatz"

Ziel und Zweck

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist am 1.7.1981 vom Rat der Stadt Heinsberg beschlossen worden.

Die beplante Fläche ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt zwischen der Kirchstraße, der Huckstraße, den Wirtschaftswegen Nr. 107 und 155, in Flur 12, den Flurstücken 100, 99 (Sportplatz), 98 und 97, in Flur 12. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, Baugelände für den Eigenheimbau zur Verfügung zu stellen. Durch die Erschließung des Plangebietes werden ca. 18-20 Baugrundstücke mit Grundstücksgrößen zwischen 600 qm und 1.200 qm geschaffen.

Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen

Im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplanes sind Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen.

Die ausreichende Trinkwasserversorgung des Plangebietes wird durch den Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Heinsberg sichergestellt. Ebenso ist der Anschluß der Entsorgungsleitungen an die städtische Abwasseranlage möglich.

Die Stromversorgung wird durch die Kreiswerke Heinsberg sichergestellt.

Überschläglich ermittelte Kosten, die der Stadt entstehen (Erschließungskosten)

	Gesamtkosten DM	Erschließungs- und Anliegerbeiträge ect. DM	Eigenanteil der Stadt DM
a) Straßen- und Wegebau	410.000,--	369.000,--	41.000,--
b) Bau der Kanalisation	215.000,--	86.000,--	129.000,--
Summe:	625.000,--	455.000,--	170.000,--

Vorgesehene Finanzierung dieser Kosten

Der Kostenanteil der Stadt kann aus allgemeinen Deckungsmitteln bereitgestellt werden.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Zur Erschließung und Neugestaltung des Bebauungsplangebietes ist ein Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff BBauG erforderlich. Nur dadurch kann sichergestellt werden, daß für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Kosten des Verfahrens werden auf 50.000,-- DM geschätzt. Die Mittel werden zunächst aus allgemeinen Deckungsmitteln bereitgestellt. Nach Abschluß der Umlegung wird der Betrag aus der Wertabschöpfung wieder an die Stadt zurückfließen.

Planungsschäden

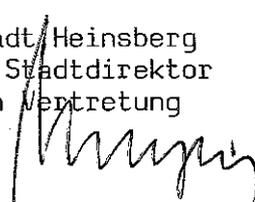
Planungsschäden sind nicht erkennbar, so daß mit Entschädigungsansprüchen nicht gerechnet werden braucht.

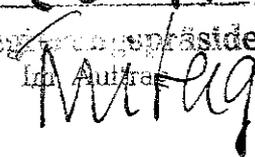
Soziale Maßnahmen gemäß § 13 a BBauG

Es ist nicht zu erwarten, daß sich der Bebauungsplan bei seiner Verwirklichung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Soziale Maßnahmen brauchen deshalb nicht eingeleitet zu werden.

Heinsberg, den 12. September 1983

Stadt Heinsberg  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung

  
( Wägler )  
Erster Beigeordneter

Gesehen!  
Köln, den 26.7.1984  
Der Regierungspräsident  
In Auftrag  


B e s c h e i n i g u n g

=====

Hiermit wird bescheinigt, daß der Bebauungsplan Nr. 39 "Waldenrath - Kirchstraße/Huckstraße/Sportplatz" mit der Begründung in der Zeit vom 2.1.1984 bis 2.2.1984 offengelegen hat. Die Begründung hat dem Rat der Stadt Heinsberg bei der Beschlußfassung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG vorgelegen.

Heinsberg, den 22.3.1984



Stadt Heinsberg  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Zaunbrecher'.

( Zaunbrecher )